



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Ulla Jelpke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Walter J. Lindner
Staatssekretär

Berlin, den **06. Dez. 2017**

Schriftliche Fragen für den Monat November 2017

Frage Nr. 11-263

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre Frage:

Wie viele Visa zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen der Härtefallregelung nach § 22 AufenthG wurden bislang positiv geprüft bzw. tatsächlich erteilt (bitte so differenziert wie möglich darstellen und auch auf ausschlaggebende Auswahlkriterien eingehen), und welche quantitativen Angaben kann die Bundesregierung über die derzeit anhängigen oder voraussehbaren Verfahren in deutschen Visastellen in den Anrainerländern Syriens zum Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen in Deutschland machen (Wartezeiten für einen Termin zur Vorsprache, Zahl der anhängigen Anträge bzw. Terminanfragen usw., bitte nach Standorten getrennt auflisten)?

beantworte ich wie folgt:

Unter § 22 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ist die Aufnahme unter anderem aus dringenden humanitären Gründen geregelt. Er stellt keine allgemeine Härtefallregelung gegen-

über den übrigen Aufenthaltszwecken dar. Eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen ist eine Einzelfallentscheidung nach Abwägung aller Umstände und setzt eine besonders gelagerte Notsituation voraus, die sich von den Lebensumständen im Aufenthaltsland deutlich abhebt und aus der sich beispielsweise eine dringende Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen ergibt. Vor dem Hintergrund der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wird § 22 S. 1 AufenthG in Einzelfällen unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention genutzt. Weitere Voraussetzung ist eine aufnahmebereite Ausländerbehörde im Inland; ohne deren Zustimmung kann ein Visum nicht erteilt werden.

Im Jahr 2017 wurden bislang (Stand: 04.12.2017) 66 Visa nach § 22 AufenthG an Personen erteilt, die den Nachzug zu Familienangehörigen mit subsidiärem Schutzstatus beehrten. In weiteren 113 Fällen wurde nach positiver Prüfung ein Visumverfahren eingeleitet. Darüber hinaus wurde in 117 Fällen ein Sondertermin für eine persönliche Anhörung vergeben.

Die Zahl der für einen Termin für die Visumsbeantragung zum Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten registrierten Personen und die jeweiligen voraussichtlichen Wartezeiten an den relevanten Auslandsvertretungen in der Region sind aus folgender Tabelle ersichtlich (Stand 30.11.2017):

Auslandsvertretung	Wartezeit Termin zur Antragsstellung	Registrierte Personen:
Amman	7 Monate	1.770
Beirut	12 Monate	42.204
Erbil	2 Monate	646
Istanbul/Izmir	1 Monat	1.223
Kairo	3 Monate	632

Die angegebenen Wartezeiten stellen eine Momentaufnahme dar, die Wartezeit im Einzelfall kann jedoch aufgrund der Nichtwahrnehmung von Terminen und Kapazitätsveränderungen davon abweichen.

Die Zahl der in Bearbeitung befindlichen Anträge auf Familiennachzug wird nicht gesondert erfasst und kann innerhalb der gegebenen Frist mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. K. J. U. H.', is centered on the page.